

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 10

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

4. März 1882.

Nr. 10.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberflieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das Salvenfeuer. (Fortsetzung.) — Jahresbericht des ostschweizerischen Kavallerie-Vereins pro 1881. (Fortsetzung.) — Die Operationen des Herzogs von Rohan im Beltlin im Oktober 1635. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Das Tableau der Militärschulen für 1882. Militärischer Vorterricht. St. Gallische Winkelriedstiftung.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 18. Februar 1882.

Die neuesten Bestimmungen des Kriegsministeriums über die Ernennung von dazu geeigneten Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Unteroffizieren resp. von Unteroffizieren dieses Standes zu Bizefeldwebeln und Bizewachmeistern können als eine Ergänzung der Bestimmungen über die militärische Ausbildung eines Theils der Ersatzreserve 1. Klasse gefaßt werden. Dieselben sichern dieser, wie den Truppentheilen des stehenden Heeres ein so ausreichendes Unteroffizierpersonal und in den Bizefeldwebeln zugleich auch ein so ausgebreitetes Personal von zur Besetzung der Offizierstellen geeigneten jungen Männern, daß bei einem eintretenden Kriegsfalle für die Aufstellung neuer Kriegsbildungen ein Mangel an Unteroffizieren und Offizieren schwerlich je eintreten kann. Im Zusammenhange mit diesen neuen Bestimmungen muß auch die vor einigen Jahren erfolgte Verfügung über die Ernennung von Feldwebel-Lieutenants aufgefaßt werden. Wenn diese letzte Maßregel jedoch vorzugsweise darauf abzielte, den Ersatztruppentheilen und der Besatzungsarmee eine für alle Fälle ausreichende Zahl von Exerzier-Instruktoren und dienstfähigen Subaltern-Offizieren zuzuführen, so handelt es sich bei dieser neuen Bestimmung vielmehr um eine ebenfalls für alle Fälle ausreichende Erweiterung des Unteroffizierkorps und des Offiziersersatzes für diejenigen Theile der deutschen Armee, welche bestimmt sind, dem Feinde in dem Verhältnisse als mobile Feldtruppen entgegenzutreten. Mit der gegenseitigen Ergänzung dieser beiden Maßregeln kann die deutsche Armee nun wohl für die volle Befriedigung ihres Unteroffizier- und Offizierbe-

darfs bei einem Kriegsfalle günstiger als irgend eine andere Armee gestellt erachtet werden.

Die kaiserlichen Bestimmungen über die Rekrutirung des Heeres sind für 1882/83 erschienen und mit den bisher deshalb ergangenen Bestimmungen im Wesentlichen gleichlautend, so daß die Entlassung der zur Reserve zu Beurlaubenden in gewöhnlicher Weise stattfindet und der 30. September d. J. als spätester Termin hiefür gilt. Ebenso erfolgt die Einstellung der Rekruten zu gewohnter Zeit, zwischen dem 6. und 11. November. Zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes aus der Reserve und Landwehr werden bei der Infanterie 83,500, bei den Jägern und Schützen 2,600, bei der Feldartillerie 6,100, bei der Fußartillerie 5,500, bei den Pionieren 2,500, bei dem Eisenbahregiment 400, bei dem Train 5,720 Mann eingestellt. Die Dauer der Uebungen für die Landwehr beträgt 12 Tage einschließlich der Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens, sie kann je nach der Bestimmung des Generalkommando's, resp. der obersten Waffenstelle, für die Reservisten bis zu 20 Tagen verlängert werden. Der Zeitpunkt der Uebungen wird in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die schiffahrttreibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1882/83 gelegt. Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders berücksichtigt. Bei jedem Armeekorps können 26 Reservisten der Kavallerie auf sechs Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden.

Auch in diesem Jahre wird wiederum bei der Militärschießschule ein Informationskursus und zwar für die Regimentskommandeure stattfinden, welche noch keinen solchen mitgemacht,

und dergleichen Jäger- und andere Bataillonskommandeure. Die entsprechenden Anordnungen sind soeben erlassen worden. Ausnahmsweise sollen in diesem Jahre außer den gewöhnlichen Prüfungen zum Portepeefähnrich und Offizier bei einer hinreichenden Anzahl von Anmeldungen Prüfungen in den beiden ersten Wochen der Monate Februar und März und in den beiden letzten Wochen des August abgehalten werden.

Der deutschen Botschaft in Konstantinopel ist von der Pforte vor Kurzem die Liste der Beamten und Offiziere zugestellt worden, welche die Türkei von Deutschland zu erhalten wünscht. Einen fähigen Offizier für die Intendantur, zwei für die Ausführung des Militärgesetzes und für die Einrichtung der Disziplin, einen Generalstabsoffizier, einen für die Artillerie, einen für die Infanterie, einen für die Kavallerie, einen zur Organisation der Gensdarmarie, einen, der das Musterschariat und die Direktion der Militärschule übernimmt. Alle Offiziere werden vom Majors- bis Obersten-Rang gewünscht. Ferner je zwei Beamte für die Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Handels (Ackerbau).

Die allgemein verbreitete Ansicht, Kaiser Wilhelm habe den Grafen Waldersee zum General-Quartiermeister ausschließlich deshalb ernannt, um den greisen Feldmarschall Moltke zu entlasten, erweist sich als eine irrige. Die Kabinettsordre, welche die Stelle eines General-Quartiermeisters der preussischen Armee kreirt, spricht es aus, daß dieselbe auch fernerhin dem Generalstabe der Armee erhalten bleiben soll. Uebrigens ist dieselbe eine altpreussische, früher bereits bestandene Einrichtung. Dem General-Quartiermeister werden die Abtheilungschefs des Großen Generalstabes und des Nebentabes, sowie die Chefs des Generalstabes bei den Armeekorps und der General-Inspektion der Artillerie unterstellt. In allen Generalstabs-Angelegenheiten ist er der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes der Armee nach dessen spezieller Anordnung.

Vor Kurzem fand Seitens der Bundesratsauschüsse für das Heer, die Marine und das Rechnungswesen wieder eine gemeinsame Sitzung in der Angelegenheit über Anstellung der Militär-Anwärter statt. Obgleich der Kern der Frage einfach der ist, eine ältere preussische Einrichtung auf das gesammte Reich auszudehnen, so stellen sich der endgültigen Regelung der Sache doch vielerlei Schwierigkeiten entgegen. Zunächst greift der Antrag in eine Anzahl oft rechtlich geregelter Verhältnisse der Einzelstaaten ein; durch die Annahme des Entwurfes werden ganze Beamtencategorien betroffen, und die Ministerien der einzelnen Bundesstaaten müssen eine Anzahl von Bestimmungen, die bisher für Anstellungen in ihren Ressorts maßgebend waren, theilweise oder ganz ändern. Daß zur Klärung aller dieser einzelnen Punkte zahllose Anfragen und Antworten nöthig waren, ist leicht erklärlich. Dazu kommt noch, daß die innerhalb des Reiches noch bestehenden Mili-

tärkontingente nicht mit den politischen Grenzen der Bundesstaaten immer zusammenfallen; die preussische Armee dehnt sich über Gebiete außerhalb der Monarchie aus und umfaßt z. B. die Großherzogthümer Baden, Mecklenburg, Oldenburg etc. Wenn nun in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, die ihre eigene Militärverwaltung haben, sich bei Differenzen zwischen der Civil- und Militärverwaltung wegen Anstellung von Militär-anwärtern leicht durch Vermittlung der Monarchen oder der Gesamtministerien eine Lösung finden läßt, so ist die Frage der Entscheidung schwieriger, wo die Landesherren ihre Kontingente durch Vertrag an Preußen überwiesen haben. Hier muß zunächst eine Lösung gefunden werden, welche späterhin einen Streit über die Kompetenz nicht mehr zuläßt.

Nach einer kürzlich erlassenen Verfügung des Kriegsministers ist, wenn in Zukunft Divouaks der Truppen in Waldungen, welche Staatseigenthum sind, beabsichtigt werden, wenn irgend thunlich, den betreffenden Oberförstern von den Militärbehörden hievon vorher Mittheilung zu machen, damit die erforderlichen Vorkehrungen gegen Feuergefährdung getroffen werden können.

Die gestern in Paris gehaltene abermalige Rede General Skobelevs mit der direkten Bezeichnung der Deutschen als der Nationalfeinde des slavischen Rußlands hat hier begreiflicher Weise neue Sensation erregt und es steht zu erwarten, daß denn doch Schritte gethan werden, welche dem hervorragenden Feldherrn einer befreundeten Regierung derartige Politik auf anscheinend doch eigene Hand zu treiben verbieten werden. Bei dieser scharf ausgesprochenen Feindschaft der leitenden slavischen Kreise gegen das Deutschthum ist ein Blick auf die Thatfache, daß Rußland 763,000 Mann, sein quasi Allirter Frankreich 497,000 Mann, Deutschland jedoch nur 445,000 Mann Truppen bei der Fahne unterhält, welche doch auch nur Kadres für die Kriegsjformationen bilden, nicht uninteressant; etwas tröstlich ist dabei allerdings für den Deutschen der Umstand, daß die Zahl seiner ausgebildeten Reservisten Legion ist, daß die 37 Millionen Franzosen 588 Millionen Mark, die 70 Millionen Russen 2 Millionen Mark, die 45 Millionen Deutschen dagegen für Heer und Flotte nur 369 Millionen Mark aufzubringen haben.

Vor Kurzem ist nach langen Leiden Wilhelm Mauser, der ältere der beiden Brüder Mauser, gestorben; die Verdienste des Verstorbenen, welcher in Gemeinschaft mit seinem ihn überlebenden Bruder Paul das bei der deutschen Armee in Gebrauch befindliche Gewehr-Modell 71 erfand, um die Wafentechnik sind bekannt. Sy.

Das Salbenfeuer.

(Eine Studie.)

(Fortsetzung.)

Es ist ein Irrthum, zu glauben, daß der Werth der Salve sich nur durch deren Gebrauch im Kriege von 1870 wieder geltend gemacht habe. Ueber die-